

Anhang zur Satzung vom

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus:

- 1.) dem Jugendgruppenleiter
und
- 2.) dem Sportwart als Stellvertreter

Die Jugendgruppe schickt ihren Jugendgruppenleiter und den Sportwart als Stellvertreter der Jahreshauptversammlung zur Wahl vor.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Hierzu wird sie Richtlinien in Absprache mit dem Vorstand erarbeiten.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu weitgerechten Sportfischern zu erziehen, Staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur Olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche, der im Aufnahmejahr das 12., aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet hat, mit Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten, werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung in Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpaß, der mit gültigen Beitragsmarken versehen sein muß.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenprüfern des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.